

der Dresdner Scheffel, gleich 7900 Cubitzoll obigen Maaßes, getheilt in vier Viertel, zu vier Meßen, zu vier Mäßen, und die davon abgeleiteten Pohl-, Längen- und Flächenmaaße zu benutzen.

Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters, gleich zwei französischen Metern.

§. 9. Andere als in diesem Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte (§§. 1—5) und Maaße (§. 8) dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle durch die zu Ausführung dieses Gesetzes ergehende Verordnung Ausnahmen gestattet sind, im inländischen Verkehre nicht gebraucht werden.

Zuwiderhandlungen sind stets mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtsstücke oder Maaße und überdies das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thlr. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Strafen treten an die Stelle aller in älteren Bestimmungen auf den Gebrauch verbotener Maaße gesetzten Strafen.

§. 10. Im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre dürfen nur solche Gewichtsstücke, Maaße und gleicharmige Balkenwaagen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Nischen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thaler oder Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Auf die Waagen der Apotheken, auf ungleicharmige Waagen, auf Gebinde und auf Maaße, welche aus einzelnen von einander zu lösenden Theilen bestehen, leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 11. Der Gebrauch unrichtiger Gewichte oder Maaße im öffentlichen gewerblichen Verkehre wird, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, das erste Mal mit 1—50 Thlr. Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit acht Tagen bis vier Wochen Gefängniß bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Maaße und Gewichte tritt neben obiger Strafe und zwar auch dann ein, wenn ein Fall wirklichen Gebrauchs sich nicht nachweisen läßt.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung sonst richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte oder Maaße zu erkennen, so tritt die Confiscation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch das Nischenamt beseitigen läßt; der Eigentümer ist solchenfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Thaler oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Gebrauch beziehentlich Besitz unrichtiger Waagen dergestalt Anwendung, daß die Confiscation in allen Fällen einzutreten hat, wo die Unrichtigkeit nicht sofort verbessert werden kann, die Strafe aber nur dann zu verhängen ist, wenn die Unrichtigkeit dem Besitzer bekannt war.

§. 12. Der Gebrauch unrichtiger Gewichte, Maaße oder Waagen in gewinnsüchtiger Absicht oder die Fälschung gestempelter Gewichte, Maaße und Waagen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen, und tritt insoweit die Competenz der Justizbehörden ein.

Die in §§. 9, 10 und 11 angedrohten Strafen sind solchenfalls neben der Criminalstrafe zu erkennen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. November 1858 in Kraft.

Maaße, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits von dormalen dazu befugten Behörden geächtet und gestempelt sind, können bis zum 1. Januar 1862 auch ferner gebraucht werden; bei jeder eine neue Justirung nöthig machenden Reparatur sind sie jedoch auch vor diesem Tage zu berichtigen und zu stempeln, im Falle der Unausführbarkeit der Berichtigung aber zu vernichten und mit neuen Maaßen zu vertauschen.

§. 14. Das Nischen und Stempeln aller für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr bestimmten Gewichte, Maaße und Waagen soll ferner ausschließlich den durch Verordnung einzusetzenden Nischenbehörden zustehen, und haben sich alle andere Behörden, von denen dieses Geschäft bisher ausgeübt worden ist, dessen künftig zu enthalten.

Die einzusetzenden Nischenbehörden sollen stempelfrei expediren.

§. 15. Unser Ministerium des Innern und beziehentlich die übrigen Ministerien innerhalb ihrer Wirkungskreise sind mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 12. März 1858.

(L. S.)

Johann.

Dr. Ferdinand von Schinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Ausführungsverordnung zu dem Gesetze: die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Vom 12. März 1858.

Zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Einführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, wird verordnet wie folgt:

§. 1. Als technische Organe für die Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Einführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, werden errichtet eine **Königliche Normalaichungs-Commission in Dresden** und eine von der Bestimmung des Ministeriums des Innern abhängige Anzahl von **Nischenämtern** und zwar letztere in denjenigen Orten, welche von dem Ministerium des Innern demnächst besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 2. Die Normalaichungs-Commission wird gebildet aus zwei von dem Ministerium des Innern mit Auftrag zu versetzenden Beamten — als dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter — aus mindestens einem theoretisch gebildeten technischen Mitgliede und aus einem praktischen Mechaniker, welcher für Behinderungsfälle zugleich das technische Mitglied vertritt.

Alle Mitglieder sind, soweit sie nicht den Staatsdiener Eid bereits abgeleistet haben, nach der der Verordnung vom 2. November 1837 beigegebenen Formel B. zu vereiden.

Die Normalaichungs-Commission führt im Siegel das königl. Wappen mit der Umschrift: **K. S. Normalaichungs-Commission.** Ihre Stempel bestehen aus der königlichen Krone und den darunter gesetzten Buchstaben **N. A. C.**; für ganz kleine Gegenstände nur aus der königlichen Krone.

§. 3. Der Geschäftskreis der Normalaichungs-Commission erstreckt sich über folgende Gegenstände:

- 1) Aufbewahrung der Urgewichte (vergl. jedoch §. 2 des Gesetzes) und Urmaaße;
- 2) Beschaffung sämtlicher Normalgewichte, Normalmaaße, Stempel und wichtigeren Nischenapparate für die Nischenämter des Landes, mit Ausnahme des Berg-Nischenamtes zu Freiberg;
- 3) Prüfung des technischen Personals der Nischenämter, mit Ausnahme des Berg-Nischenamtes;
- 4) Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Nischenämter (mit Ausnahme des Berg-Nischenamtes) und Controle über die fortdauernde Richtigkeit der denselben übergebenen Normalgewichte und Normalmaaße;